

1 L 103/19.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

den Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat, Ernst-Ludwig-Straße
36, 55232 Alzey,

- Antragsgegner -

wegen lebensmittelrechtlicher Verfügung
hier: Auskunft nach VIG

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 5. April 2019, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Berthold
Richterin am Verwaltungsgericht Kielkowski
Richterin Assion

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Der nach § 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – analog sachgerecht auszu-
legende Antrag der Antragstellerin, dem Antragsgegner vorläufig bis zu einer Ent-
scheidung in der Hauptsache zu untersagen, dem über die Plattform „FragdenStaat“
gestellten, auf das „Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbrau-
cherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz – VIG –)“ gestützten Antrag des
[REDACTED] stattzugeben, ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor
Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand
treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden
Zustands die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder we-
sentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1
Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen
Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Rege-
lung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzu-
wenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig er-
scheint (sog. Regelungsanordnung). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der
Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) sind glaubhaft zu machen. Sind diese Voraus-
setzungen gegeben, muss das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen (vgl.
Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 123 VwGO Rn. 23 ff.).

Die Antragstellerin begehrt hier mit der einstweiligen Anordnung vorläufig das Gleiche, was sie auch in einem Hauptsacheverfahren beantragen müsste, nämlich die Untersagung der Weitergabe von Informationen zu festgestellten Mängeln in ihrem Gastronomiebetrieb, so dass eine grundsätzlich dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung widersprechende Vorwegnahme der Hauptsache vorliegt. Um einen effektiven Rechtsschutz unter Beachtung der betroffenen Grundrechte zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz – GG –), kann das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Einzelfall nachrangig sein. Allerdings kann in einer solchen Konstellation die einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn Rechtsschutz in der Hauptsache nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem Erfolg in der Hauptsache nicht ausgleichen lassen. Zudem muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestehen (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 123 Rn. 14).

Gemessen an diesen Voraussetzungen hat der Antrag in der Sache keinen Erfolg.

Es kann offen bleiben, ob vorliegend ein Anordnungsgrund zu bejahen ist. Zwar können grundsätzlich die faktischen Wirkungen von etwaigen behördlichen Fehlinformationen trotz der Möglichkeit späterer Gegendarstellungen, Richtigstellungen oder sonstige Korrekturen zu irreversiblen Beeinträchtigungen führen. Eine Verbraucherinformation zu Rechtsverstößen eines Unternehmens kann je nach den Umständen des konkreten Einzelfalles und der Schwere des Verstoßes für dieses existenzgefährdend oder sogar existenzvernichtend wirken (vgl. etwa VGH BW, Beschluss vom 28. Januar 2013 – 9 S 2423/12 –, juris, Rn. 6, m.w.N., allerdings bezogen auf § 40 Abs. 1a Nr. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB –).

Denn jedenfalls hat die Antragstellerin den Anordnungsanspruch nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht glaubhaft gemacht (§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO – i.V.m. § 123 Abs. 3 VwGO); ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache besteht nicht.

Die Voraussetzungen für einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch, der auf die Bewahrung des „status quo“ gerichtet ist und entweder auf eine analoge Anwendung des § 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – gestützt oder aber aus der Abwehrfunktion der Grundrechte – hier Art. 12 Abs. 1 GG – abgeleitet

wird, sind nicht gegeben. Eine Stattgabe des Antrages des [REDACTED] – in der mit Schreiben des Antragsgegners vom 20. Februar 2019 an die Antragstellerin angekündigten Form – wäre nach derzeitiger Lage bei summarischer Prüfung rechtmäßig.

[REDACTED] steht der geltend gemachte Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und c) VIG zu.

Diejenigen Informationen, die der Antragsgegner [REDACTED] zur Verfügung stellen möchte, sind sachlich vom Informationsanspruch umfasst.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG umfasst der Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSiG –, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Die bei den Kontrollen am 16. November 2017 und am 8. November 2018 festgestellten Mängel verstoßen nach summarischer Prüfung zum einen gegen Hygienevorschriften für Lebensmittelunternehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und somit gegen einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittelrechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c VIG), zum anderen gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB, die der Einhaltung von hygienischen Anforderungen dienen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a VIG). Dabei ist es irrelevant, ob es sich hier, wie die Antragstellerin meint, um „lediglich“ minderschwere Verstöße handelt, da das VIG keine Aussage zur Schwere der Verstöße trifft, sondern lediglich von „nicht zulässigen Abweichungen“ spricht.

Der Gegenstand des Informationsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG ist ferner nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt, sondern erfasst auch Feststellungen von Abweichungen von Hygienevorschriften. Erfasst werden damit Abweichungen im Prozess der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Lieferung

(vgl. BayVGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 – juris, Rn. 36 – 38, m.w.N.), wie sie auch hier streitgegenständlich sind.

Nicht erforderlich ist des Weiteren, dass die nicht zulässigen Abweichungen durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt sind (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 8. Januar 2018 – W 8 S 17.1396 –, juris, m.w.N.). Ohnehin stellt die Antragstellerin die Richtigkeit der durch den Antragsgegner festgestellten Abweichungen nicht in Frage.

Die von der Antragstellerin gegen den Informationsanspruch des [REDACTED] geltend gemachten Einwände greifen nicht durch.

Zwar ist es nicht auszuschließen, dass [REDACTED] der sich bei der Antragstellung der Plattform „FragDenStaat“ bedient hat, die erlangten Informationen seinerseits im Internetportal veröffentlicht, insbesondere, da seine an den Antragsgegner gerichteten E-Mails den „Rechtshinweis“ enthalten, wonach Antworten der Behörde „ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht werden“. Eine solche automatische Veröffentlichung auf dem Internet-Portal dürfte aber bereits voraussetzen, dass der Antragsgegner [REDACTED] die begehrten Informationen per E-Mail zusendet, wovon nicht auszugehen ist. Jedenfalls stellt eine etwaige Veröffentlichung der Informationen durch [REDACTED] im Internet aus Sicht der Kammer kein dem Antragsgegner zurechenbares staatliches Informationshandeln dar. Ferner ist zu sehen, dass der Antragsgegner [REDACTED] gerade nicht die kompletten Kontrollberichte zur Verfügung stellen will, sondern lediglich eine zusammenfassende Darstellung von Abweichungen. Diese Zusammenfassung weist bereits dem äußeren Erscheinungsbild nach keine Ähnlichkeit mit dem vormals an die Antragstellerin gerichteten Kontrollbericht auf. Insofern kann beim etwaigen Leser dieser Darstellung auf der Plattform „FragDenStaat“ kaum der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen (offen gelassen: VG Regensburg, Beschluss vom 15. März 2019 – RN 5 S 19.189 –, juris, Rn. 32). Die Gefahr, dass Antragsteller nach der erfolgreichen Geltendmachung eines Informationsanspruches nach dem VIG eine behördliche Auskunft ins Netz stellen, besteht zudem stets. Sollte die Antragstellerin der Auffassung sein, dass ein solches Vorgehen unzulässig ist, wird sie ggf. in einem gesonderten Verfahren auf dem Zivilrechtsweg gegen [REDACTED] vorgehen müssen.

Da eine etwaige Internetveröffentlichung durch [REDACTED] vorliegend nicht dem Antragsgegner wie eigenes staatliches Handeln zugerechnet werden kann, spielt es keine Rolle, ob hier ebenfalls die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB erfüllt sind. Aus diesem Grunde verstößt eine allenfalls mittelbare Mitwirkung des Antragsgegners an einer Internetveröffentlichung durch [REDACTED] auch nicht gegen die vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris, zum § 40 Abs. 1a LFGB aufgestellten Maßgaben beim amtlichen Informationshandeln. Ohnehin könnte die Kammer die Frage einer etwaigen Verfassungswidrigkeit des VIG im Lichte der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht abschließend beantworten (offen gelassen: VG Regensburg, Beschluss vom 15. März 2019 – RN 5 S 19.189 –, juris, Rn. 32).

Der Veröffentlichung stehen auch keine datenschutzrechtlichen Erwägungen entgegen. Zwar handelt es sich jedenfalls bei dem Namen und der Anschrift des Betriebes der Antragstellerin um personenbezogene Daten, auch wenn diese ohnehin öffentlich bekannt sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Dezember 2016 – 13 A 846/15 –, juris, Rn. 52); gleiches dürfte für den Zeitpunkt der Kontrollen im Betrieb der Antragstellerin gelten. Bei der Weitergabe dieser Informationen durch den Antragsgegner handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 (DS-GVO). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragstellerin ist aber zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Antragsgegner unterliegt (hier nach dem VIG), erforderlich und damit rechtmäßig, vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DS-GVO.

Mangels einer dem Antragsgegner zurechenbaren Veröffentlichung von Informationen über die Antragstellerin im Internet liegt die von ihr geltend gemachte Verletzung eines „Rechts auf Vergessenwerden“ nach Art. 17 DS-GVO ebenfalls nicht vor.

Nach summarischer Prüfung bestehen hier daher keine hinreichenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Antragsgegner beabsichtigten Stattgabe des Antrages des [REDACTED] sodass der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1, 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ-Beilage 2013, 57). Mangels konkreter Anhaltspunkte geht die Kammer im vorliegenden Fall im Hauptsacheverfahren vom Regelstreitwert aus, der nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **Innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerdevorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über die Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde angefochten** werden.

VizePräs Dr. Berthold ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Kielkowski

gez. Kielkowski

gez. Assion



Untersigner: Kiefer, Katja
Datum: 08.04.2019 13:30 Uhr

Beglaubigt

Kiefer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle